Landratsamt Schwäbisch Hall

Informationsblatt zur Beantragung der Auszahlung von Fördermitteln in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren

Sehr geehrte Eltern/- teile,

Sie haben Ihr Kind/ Ihre Kinder aus beruflichen Gründen in der Kindertagespflege betreuen lassen und die Finanzierung dieser Betreuung privat mit der Betreuungsperson geregelt?

Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen dennoch einen Anspruch auf staatliche Förderung. Folgende Voraussetzungen sind hierzu erforderlich:

- Die regelmäßige erforderliche Betreuung beträgt mindestens 21,50 Stunden pro Monat. Die Erforderlichkeit ergibt sich nur aus Gründen der Erwerbstätigkeit.
- Die betreuende Tagespflegeperson ist geprüft und staatlich qualifiziert.
- Ihr Kind hat das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet

Zur staatlichen Förderung ist ein Antrag beim Jugendamt Schwäbisch Hall zu stellen.
Der Antrag ist stets rückwirkend für ca. 3 Monate einzureichen.

Für nähere Informationen steht Ihnen das Jugendamt Schwäbisch Hall unter der
Tel. Nr. 0791/ 755- 7330 während den Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Ihr Jugendamt

Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Telefon 0791/755-0 oder 0791/755-Durchwahl

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag	08.00-12.00 Uhr
Montag-Mittwoch	13.00-15.30 Uhr
Donnerstag	14.00-17.00 Uhr